	Rückwärtsfahren ab 01.01.2016	FL 2/2015 Abteilung Technik Zürich, 02.12.15
	Änderung Artikel 17 Absatz 3 Verkehrsregelnverordnung	

Der Artikel 17 Absatz 3 der VRV, welcher per 1.1.2016 in Kraft gesetzt wird, lautet neu:  
Über längere Strecken ist das Rückwärtsfahren nur zulässig, wenn das Weiterfahren oder Wenden nicht möglich ist.

Auf Grund vieler Anfragen von Seiten der Fahrlehrerschaft informieren wir Sie über die Prüfungsanforderungen in dieser Angelegenheit wie folgt:

1. Es wird auch in Zukunft Situationen im Strassenverkehr geben, bei denen ein Rückwärtsfahren unvermeidbar ist (Strassenengpass, Unfall etc.).
2. Das Manöver wird an Führerprüfungen "aller" Kategorien auch nach dem 1.1.2016 nach wie vor geprüft.
3. NEU: Der Kandidat kann selber entscheiden, ob er beim Rückwärtsfahren die Strassenseite wechseln will oder nicht.


Unser Entscheid wird sowohl vom Bundesamt für Strassen <sup>1)</sup> (ASTRA), den geltenden Vorschriften (Anhang 12 der Verkehrszulassungsverordnung; VZV) und der asa Richtlinie Nr. 7 <sup>2)</sup> gestützt.

<sup>1)</sup> *Stellungnahme ASTRA vom Herbst 2015: Das Rückwärtsfahren wird durch die Änderung von Art. 17 Abs.3 VRV nicht verboten, sondern aus Verkehrssicherheitsgründen aufs Notwendige beschränkt.*

<sup>2)</sup> Auch die gesamtschweizerisch tätige Kommission Führerprüfungen (KF) der asa, hat sich an der letzten Sitzung im Herbst 2015 gleichartig zu diesem Thema geäußert.

Bei Fragen steht Ihnen der Leiter Führerprüfungen des jeweiligen Standortes oder der Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

Chefexperte Führerprüfungen



Roger Volgger

z.K:

- R. Caduff, Leiter Technik
- VE über Intranet und Informationstafeln an den Standorten

geht an:

- ZFV Zürcher Fahrlehrerverband, via E-Mail
- Fahrlehrer via Internet <http://www.stva.zh.ch/fl> und Informationstafeln an den Standorten